

[SI2](#) – 1021/001-2022.0001

AGL :

Ref:

Bsb*in:

Bonn, 09.02.2022

BM*in

über

St

AL S

UAL S I

Informatorisch PSt

Abschaltung der letzten Atomkraftwerke Ende des Jahres 2022

I. Votum

Information

II. Sachverhalt

SI2 wurde im Nachgang des Antrittsbesuchs der BMin im BASE gebeten, eine Hintergrundinformation zur Frage zu erstellen, ob ein – in den Medien vereinzelt diskutierter – Weiterbetrieb der drei noch im Leistungsbetrieb befindlichen Atomkraftwerke über den 31.12.2022 überhaupt rechtlich und praktisch möglich wäre.

III. Stellungnahme

Zunächst ist festzustellen, dass die Betreiberinnen der letzten drei Atomkraftwerke (AKW) mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb (AKW Emsland, Neckarwestheim 2 und Isar 2) sich mehrfach öffentlich geäußert haben, dass sie zur Entscheidung zum Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung stehen. Sie haben öffentlich keinen Zweifel daran gelassen, dass sie die Anlagen über diesen Zeitraum hinaus nicht mehr weiter betreiben werden. Sie sind auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bund eingegangen und haben für nicht mehr produzierbare Strommengen aus den ursprünglich vorgesehenen Gesamtlaufzeiten Entschädigungen erhalten.

Auch ist eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit zum Weiterbetrieb nach den Aussagen des BMWK und ein Wille in der Gesellschaft zur Weiterführung der Atomkraftnutzung nicht erkennbar.

Daneben stehen einem Weiterbetrieb der letzten drei deutschen im Leistungsbetrieb befindlichen AKW über den 31.12.2022 hinaus u.a. folgende rechtliche, technische, wirtschaftliche und organisatorische Gründe entgegen:

Im § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes sind die Zeitpunkte, wann die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb spätestens erlöschen, festgelegt. Für die oben genannten letzten deutschen AKW im Leistungsbetrieb ist dies der 31. Dezember 2022. Ein Weiterbetrieb der Anlagen über dieses Datum hinaus würde zwingend eine **Änderung des Atomgesetzes (AtG)** voraussetzen, die jedoch weder von der Bundesregierung, noch von Bundestag oder Bundesrat angestrebt wird.

Je nach konkreter Ausgestaltung könnte ein Weiterbetrieb deutscher AKW die Durchführung von **Umweltverträglichkeitsprüfungen** nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowohl innerdeutsch als auch grenzüberschreitend erforderlich machen. Eine Entscheidung zum Weiterbetrieb wäre am Maßstab des EuGH-Urteils zur UVP-Pflicht für Doel-1 und Doel-2 (C-411/17) zu prüfen. Nach UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und Espoo Konvention gilt ein Transparenz- und Beteiligungsgebot auch für die betroffene Bevölkerung der Nachbarstaaten.

Des Weiteren muss für den Betrieb eines AKW eine **gültige periodische Sicherheitsüberprüfung** vorliegen (§ 19a AtG). Diese ist alle zehn Jahre von der Betreiberin durchzuführen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Laut § 19a Abs. 2 „entfällt die Pflicht zur Vorlage (...), wenn der Genehmigungsinhaber gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach den in Anlage 4 genannten Terminen endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlischt zu dem Zeitpunkt, den er in seiner Erklärung (...) genannt hat.“ Für die noch laufenden AKW wurden die letzten Sicherheitsüberprüfungen am 31.12.2009 vorgelegt. Somit hätte zum 31.12.2019 wieder eine Sicherheitsüberprüfung vorgelegt werden müssen. Die Betreiberinnen haben von der o.g. Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht.

Für einen Weiterbetrieb nach 2022 müssten die Betreiberinnen also neue periodische Sicherheitsüberprüfungen durchführen. Eine solche umfassende Sicherheitsüberprüfung ist kostenintensiv, sehr aufwändig und nimmt erfahrungsgemäß einige Jahre in Anspruch. Die Arbeiten zu planen, zu beginnen und durchzuführen würde für die Betreiberinnen voraussetzen, dass sie zuverlässige Zusagen über erhebliche Laufzeitverlängerungszeiträume erhalten. Dies ist rechtlich wie technisch schwierig und politisch von keiner ernstzunehmenden Kraft gewollt.

Die Betreiberinnen haben sich auf ein Ende des Leistungsbetriebs zum 31. Dezember 2022 eingestellt und ihre Anlagen entsprechend dieser Randbedingung mit Brennstoff ausgestattet. Die Betreiberinnen haben **keine Brennelemente bevorratet**, die einen Betrieb über 2022 hinaus erlauben, da dies hohe und unnötige Kosten verursacht hätte. Auch eine kurzfristige Neubeschaffung von Brennstoff ist aufgrund von ausgelaufenen Lieferverträgen und einer notwendigen Anpassung und Herstellung der zu liefernden Brennelemente an die zuletzt verwendete Kernkonfiguration auszuschließen. Für die Beschaffung des Brennstoffs ist mit einer **Vorlaufzeit von mindestens 18 Monaten** zu rechnen.

Schließlich ist die Personalentwicklung der letzten Jahre bei den Betreiberinnen auf eine planmäßige Beendigung des Leistungsbetriebs gemäß AtG ausgerichtet. Inwieweit **das für einen weiteren Leistungsbetrieb benötigte verantwortliche Personal entsprechend der bestehenden Fachkundeforderungen** vorhanden wäre, kann bezweifelt werden.

Im Übrigen sind die Anträge zur Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung von allen Betreiberinnen gestellt und die Arbeiten für die notwendigen Antragunterlagen zur Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung weit fortgeschritten.

Parallel haben die Betreiberinnen begonnen, vorbereitende Maßnahmen zur Stilllegung (z. B. Primärkreisdekontaminationen) und Abbaumaßnahmen insbesondere von Großgewerken (z. B. Reaktordruckbehältereinbauten, Dampferzeuger) zu planen und die entsprechenden Vergabeverfahren an spezialisierte externe Dienstleister zu vergeben.

Die Organisationseinheiten S I 1 und S III 2 wurden beteiligt.

gez.



gez.

